

1. Nachtrag

zum

**Vertrag vom 01.10.2021
zur mehrstufigen ambulanten Versorgung von Versicherten mit
tachykarden Herzrhythmusstörungen durch Kardioversion
gemäß § 140a SGB V**

(Vertrag Kardioversion)

zwischen der

der AOK Rheinland/Hamburg – Die Gesundheitskasse

- nachfolgend „AOK Rheinland/Hamburg“ genannt -

und der

Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg

- nachfolgend „KV Hamburg“ genannt -

- nachfolgend AOK Rheinland/Hamburg und KV Hamburg auch „Vertragspartner“ genannt -

Hinweis: Die Bekanntmachung erfolgt gem. § 71 Abs. 4 SGB V unter dem Vorbehalt der Nichtbeanstandung durch die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (Sozialbehörde).

Die Vertragspartner verständigen sich in Anbetracht des bevorstehenden Vertragslaufzeitendes zum 30.09.2023 auf eine Verlängerung der Vertragslaufzeit, um über Vertragsanpassungen in einem angemessenen Zeitrahmen verhandeln zu können. Daher werden folgende Änderungen vereinbart:

a) Die Absätze 1 und 2 des § 20 Laufzeit und Kündigung werden wie folgt neu gefasst:

- (1) Vertragsbeginn ist der 01.10.2021. Der Vertrag hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2023. Vor Ablauf der Vertragslaufzeit nehmen die Vertragspartner Verhandlungsgespräche über eine mögliche Vertragsfortführung auf.
- (2) Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Quartalsende.

b) Der 1. Nachtrag tritt zum 29.09.2023 in Kraft.

Hamburg, den

Kassenärztliche Vereinigung Hamburg
vertreten durch den Vorstand

AOK Rheinland/Hamburg –
Die Gesundheitskasse
Stv. Vorsitzender des Vorstandes